

Hamburg, Dezember 2023 / Januar 2024

SATZUNG



HORT TIGERENTE e.V.

Satzung: Hort-Tigerente e.V.

Präambel

Der Verein „Hort Tigerente e.V.“ wurde 2004 gegründet. Die Mitgliedschaft des Vereins bestand von Anfang an aus Beschäftigten des Vereins sowie Elternvertretern und Fördermitgliedern. Bedingt durch die Betreuungsreform zur Ganztagschule in 2013 hat sich die Mitgliederstruktur verändert, da viele Beschäftigte zugleich Mitglieder des Vereins wurden.

Der Verein hat gleichberechtigte Funktionsträger aller Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in dieser Satzung wird die männliche Schreibweise gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Funktionen offen sind für Personen aller Geschlechter (m/w/d).

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hort-Tigerente e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb von Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 22 ff. SGB VIII. Dies beinhaltet ebenfalls die Übernahme von Aufgabenstellungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit an Schulen. Der Verein strebt ebenfalls die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 13 – 21 SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VII) an. Zur Erreichung des Vereinszwecks ist der Verein zur Durchführung von Projekten, Maßnahmen und zum Betreiben von Einrichtungen sowie zur Förderung und Unterstützung solcher Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen gemeinnütziger Dritter berechtigt. Der Verein kann außerdem zur Umsetzung dieses Zwecks gemeinnützige Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen schaffen und betreiben, mit anderen gemeinnützigen Partnern gemeinsam betreiben oder von anderen gemeinnützigen Trägern betreiben lassen bzw. Kooperationen eingehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung. Einziges eigenwirtschaftliches Ziel ist die Funktionsfähigkeit des Vereins und seiner Einrichtungen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein errichtet und unterhält eine Geschäftsstelle.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband SOAL e.V. sowie an SOS-Kinderdorf zu gleichen Teilen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Sollte der Verein SOAL e.V. nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgen oder erloschen sein, soll das Vereinsvermögen zu 100% an die SOS-Kinderdörfer fallen.

§3

Erwerb der aktiven oder Förder-Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Arbeitnehmer für den Hort Tigerente e.V. tätig ist, oder deren Kind/er in einer Einrichtung des Vereins betreut wird bzw. werden. Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein

Stimmrecht, dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

2. Fördermitglieder können alle Freunde und Förderer des Vereins, die nicht aktive Mitglieder sind, werden. Fördermitglied des Vereins kann dabei jede natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag.
4. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist den Antragstellern gegenüber zu begründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung kann vom Antragsteller in Textform per E-Mail oder per eingeschriebenen Brief an den Vorstand spätestens 18 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Antrag wird nach Einspruch in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.
5. Über den Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, den Antragstellern die Gründe mitzuteilen.

§4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

Mitgliedern des Vereins kann in Erfüllung der satzungsmäßigen Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der

Ehrenamtszuschale gemäß Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins muss berücksichtigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefon usw.

Der Verein kann den Auslagenersatz pauschalisieren. Dazu sollte er einen Nachweis der Auslagen über einen Zeitraum von z.B. drei Monaten führen und dann die Kosten pauschalisieren.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wird von Seiten des Mitglieds nicht Gegenteiliges erklärt, endet die aktive Mitgliedschaft bei Eltern der zu betreuenden Kinder automatisch, sobald das Mitglied kein Kind mehr in der Betreuung des Trägers „Hort Tigerente“ e.V. hat.
4. Die (aktive) Mitgliedschaft der Mitarbeiter des Hort Tigerente e.V. beginnt mit dem Beginn der Tätigkeit in einer der Einrichtungen aufgrund des schriftlichen

Aufnahmeantrag gemäß § 3 der Satzung und endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach der Beschlussfassung muss die nächste, dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf im Fall einer Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung einer einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten keine Anrufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss auch ohne Votum der Mitgliederversammlung wirksam.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Es kann auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Entscheidung über Fälligkeit und Höhe obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann bedürftigen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7

Betreuungseinrichtungen

1. In den vom Verein betriebenen Betreuungseinrichtungen werden Kinder unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft aufgenommen.
2. Aufnahme, Austritt, Zukauf von Leistungen, Höhe der Entgelte in einer Betreuungseinrichtung werden im Betreuungsvertrag von der Geschäftsführung, in Absprache mit dem Vorstand, geregelt.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung der vom Verein betriebenen Betreuungseinrichtungen und Einrichtungen sowie die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) befreit.
5. Die Leitungen der Standorte können auf schriftlichen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden in Gänze oder zum Teil teilnehmen. Die letzte Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d. Die Kontrolle über die ordentliche Führung der Geschäfte und die Erstellung des Jahresberichtes;
- e. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen einschließlich der Ernennung und Berufung einer Geschäftsführung und einer

pädagogischen Leitung für jede vom Verein betriebene Betreuungseinrichtung. Der Vorstand kann für alle Funktionen der Beschäftigten eine Arbeitsplatzbeschreibung erstellen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Einen Sonderfall bildet die außerordentliche Mitgliederversammlung. Der hier gewählte Vorstand bleibt bis zum Termin des folgenden Regelturnus im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, einberuft; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll möglichst eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Geschäftsführung, Pädagogische Leitung

1. Der Vorstand bestimmt pro Betreuungseinrichtung ein Leitungsteam, welches mindestens den rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Zusammensetzung und die Personalsuche übernimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird dem Vorstand Vorschläge unterbreiten, die vom Vorstand nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
2. Der Vorstand bestellt ferner die (freigestellte, hauptamtliche) Geschäftsführung/en für den Verein. Die Geschäftsführung führt alle Geschäfte des Vereins, einschließlich des Personalwesens.

§14

Hauptamtlich Tätige als Mitglieder des Vorstandes

1. Der Verein stellt fest, dass zur effektiven Ausübung der hauptamtlichen Geschäftsführung die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand beiträgt.
2. Entsprechend empfiehlt der Vorstand die Mitarbeiter der Geschäftsführung in den Vorstand.

3. Die hauptamtliche Tätigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der Vorstandsarbeit wird angemessen vergütet.
4. Der Vorstand hat die Option, sich eine Geschäftsordnung zu geben, um Zuständigkeiten und Tätigkeiten im Vorstand, sowie zwischen Vorstand und Geschäftsführung festzulegen.

§15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie stimmt über alle vorgelegten Anträge ab. Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.
- e. Beschlussfassung zur freiwilligen Auflösung des Vereins.

§16

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich

2. Gäste können vom Vorstand zur Gänze oder für einen Teil der Versammlung eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Teilnahme an den Diskussionen. Der Versammlungsleiter weist zu Beginn der Versammlung auf die Anwesenheit von Gästen/Nichtmitgliedern hin.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter, sowie einen Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% aller aktiver Mitglieder anwesend sind. Zum Zeitpunkt einer Abstimmung muss die Beschlussfähigkeit entsprechend der Satzung gegeben sein. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht sein, stellt der Vorstand dies fest und schließt die Versammlung. Nach 30 Minuten kann die Versammlung fortgesetzt werden, wenn die Einladung auf die Möglichkeit ausdrücklich hinweist und bei der zuerst erfolgten Schließung ausdrücklich auf die Fortsetzung hingewiesen wird. In einem solchen Fall

ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse:
 - a. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen
 - b. Zum Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen
 - c. Zur Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit
7. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§17

Protokoll des Inhalts der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer erfasst und niedergeschrieben. Ergebnisse und Art der Abstimmung werden genau erfasst, ebenso Ort, Datum, Zeit, fristgerechte Einladung und Tagesordnung, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Angaben zur Beschlussfähigkeit und den Zeitpunkt des Endes der Versammlung. Anträge und Beschlüsse, sowie Personalien bei Wahlen sind in aller Genauigkeit zu erfassen. Das Protokoll wird anschließend vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterschreiben. Die Protokolle werden am Vereinssitz verwahrt.

Christine Conrad
1.Vorsitzende

Simone da Silva Lima
2.Vorsitzende

Kai Breutigam
Geschäftsführer

Hamburg im Dezember 2023 / Januar 2024